einzelnen Parzellen vorgelagerten Grünflächen zählen zu den Gemeinschaftsflächen und sind von den angrenzenden Parzelleninhabern zu pflegen. Eine eigenmächtige Veränderung dieses Rasens, das Abstellen von Gegenständen oder Bepflanzen von Kulturen auf dieser Gemeinschaftsfläche ist nicht gestattet. Auf den Wegen (Wegrändern) ist jede Ablagerung von Schutt und Abfällen sowie das Lagern und Abstellen von Materialien jeder Art verboten. Die Kosten behördlicher oder vereinsinterner Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Vorschrift trägt der Verursacher.

2. Das Befahren der Wege innerhalb der Kleingartenanlage mit Motorfahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Vereinsleitung und gegen Hinterlegung einer Kaution gestattet.

3. Die Benützung der Wege innerhalb der Kleingartenanlage als Spielplatz, (z.B. Ballspielen, Rad- oder Skatebordfahren usw.), ist ausnahmslos untersagt.

4. Da sich in den auf unseren Innenwegen befindlichen Wassermesserschächten bis zu fünf Wassermesser befinden, ist das ***Öffnen und Betreten*** dieser Schächte ***ausschließlich Vereinsfunktionären*** gestattet.

5. Das Waschen von Kraftfahrzeugen in Kleingärten und Kleingartenanlagen ist verboten.

§8. Ruhezeiten - Verbot von Lärmentwicklung

1. Während der Ruhezeiten von 22:00 bis 06:00 Uhr, und in den „Sommermonaten“ (1. Mai bis 30. September) von 13:00 bis 15:00 Uhr ist jede lärmende Tätigkeit verboten. Lärmende Bautätigkeit ist unter allfälliger Berücksichtigung von gesetzlichen Vorschriften nur konzessionierten Baufirmen gestattet. Lt. Generalversammlungsbeschluss von 2020 ist Baufirmen jedoch in den Sommermonaten an Samstagen die Lärmende Tätigkeit nur bis 13:00 Uhr gestattet.

2. Die Verwendung von Geräten, welche mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, ist an Samstagen ab 12:00 Uhr sowie an Sonn - und Feiertagen ganztägig verboten.

3. Während der besonderen Ruhezeiten B, Punkt 1.) - ist auch die Benutzung von Hand - und elektrisch betriebenen Gartengeräten untersagt.

4. Das Rasenmähen und die Verwendung von elektrischen Geräten im Freien (z.B. Heckenscheren etc.) an Sonn- und Feiertagen ist in der Gartensaison und außerhalb der Saison verboten.

5. Klimageräte, die an der Grenze zum Nachbar stehen, sollen/müssen mit einer Lärmschutzeinrichtung versehen sein.

6. Das Arbeiten au den Gemeinschaftsflächen (z.B. Betonmischen, Platten schneiden, Metallschneidearbeiten, Schweißen etc.) ist ab sofort untersagt.

§9. Grillen im Freien

Das Holzkohlen-Grillen im Freien soll nur nach Absprache mit den Parzellen-Nachbarn erfolgen.

§10. Allgemeine Ordnung

Der Nutzungsberechtigte sowie seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet alles zu vermeiden, was zu Unzukömmlichkeiten führt oder das Gemeinschaftsleben stören kann. Dies betrifft besonders das Lärmen, lautes Musizieren jeder Art (Betrieb von Lautsprechern), usw. Die Lautstärke ist so einzustellen, dass sie in der